

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex MBS (AGB)

## Abschluss und Inhalt des Vertrages

---

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex MBS und dem Klienten/der Klientin wird bestimmt durch:

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt sowie
- e. die Entbindungserklärung & Vereinbarung zu den Dienstleistungen von der Spitex MBS

## Leistungen

---

- a. Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information des Klienten/der Klientin abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe, einem Sturz oder Ähnlichem). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.
- f. Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex MBS und Klienten/Klientinnen. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex MBS nicht gestattet.
- g. Nicht-Pflichtleistungen (KLV), die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen (OKP) Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegevollkosten).
- h. Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Zusatzversicherung). Der Klient/die Klientin erhält von der Spitex MBS ein Rückforderungsbeleg und rechnet selber mit der Drittpartei ab.
- i. Die Kosten aller Leistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

## Planung der Einsätze

---

Frühester Start eines Einsatzes bei dem Klienten/der Klientin ist um 7.15 Uhr. Der späteste Einsatz endet um 20.00 Uhr.

Die Einsätze werden mit Ihnen und der Einsatzplanerin besprochen und terminiert. Die Anwesenheit des Klienten/der Klientin wird vorausgesetzt.

Die Einsätze werden grundsätzlich bei allen Klienten/Klientinnen in einem Zeitfenster mit einer Toleranzzeit von zwei Stunden geplant.

Im Rahmen der täglichen Veränderungen kann es vorkommen, dass wir 30 Minuten früher oder später eintreffen. An den Wochenenden kann unsere Verzögerung bis zu einer Stunde betragen.

Im Zweifelsfalle können Sie uns gerne zu unseren Bürozeiten kontaktieren und sich über den Zeitpunkt des nächsten Einsatzes informieren.

Mitarbeitende melden sich bei Ihnen, wenn die Einsätze mehr als eine Stunde später als geplant stattfinden und begründen ihre Verspätung.

## **Abbestellung oder Änderungen von Einsätzen**

---

Sollten bereits geplante Einsätze durch Sie abgesagt oder verschoben werden, so ist die Spitex MBS bitte in folgendem zeitlichen Rahmen zu informieren:

DI, MI, DO, FR                   bis 10.00 Uhr des Vortages.  
SA, SO, MO                    bis Freitag 10.00 Uhr.  
Einsätze an Feiertagen bitte sinngemäss wie SA/SO/MO.

Kurzfristiger als oben erwähnte oder gar nicht abgemeldete Einsätze mit einer Umtriebsentschädigung von 75.00 Franken versehen werden. Erfolgt keine Absage im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen wird von einer Verrechnung abgesehen.

## **Auflösung der Rahmenvereinbarung**

---

- a. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
- b. Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden.

## **Einsatzabbruch**

---

Die Spitex MBS ist auf die Mitarbeit des Klienten/der Klientin angewiesen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Spitex MBS und dem Klienten/der Klientin nicht oder nicht mehr funktioniert. In solchen Sondersituationen ist es möglich, dass die Spitex die Erbringung von Leistungen ablehnt oder einstellt.

Sondersituationen können sein:

- a. wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen
- b. infolge gegenseitigem Vertrauensverlust
- c. Androhung von Gewalt
- d. Tötlichkeiten
- e. sexuelle Übergriffe
- f. wiederholte grobe Beschimpfung
- g. Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit)
- h. vermehrtes nicht Bezahlen der Rechnung

Bei der Ankündigung und Einstellung von Leistungen erfolgt umgehend eine Mitteilung an:

- a. die behandelnde Ärzteschaft
- b. den gesetzlichen Vertreter/die Vertreterin für die medizinische Massnahmen
- c. falls keine Nachfolgelösung gefunden wird, folgt eine Meldung an die Wohnsitzgemeinde als Auftraggeber

Die Spitex MBS berät den Klienten/die Klientin und ggf. Dritte bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **Wohnungszugang / Schlüssel Deponierung**

---

Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu seiner/ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex MBS zu gewährleisten.

Aus wichtigen organisatorischen Gründen deponiert die Spitex MBS keine Hausschlüssel bei ihren Stützpunkten.

Wir empfehlen Ihnen den Kauf eines Schlüsselsafes, welchen Sie zum Selbstkostenpreis bei uns beziehen können.

Selbstverständlich können Sie auf eine solche Anschaffung verzichten. In diesem Fall bitten wir Sie, uns mitzuteilen wo, Sie den Schlüssel deponieren, um den Zugang zu Ihrer Wohnung für unsere Mitarbeitenden zu gewährleisten.

### **Schweigepflicht**

---

Die Spitex MBS verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

### **Haftung**

---

- a. Die Spitex MBS haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.
- b. Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.
- c. Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

### **Gerichtsstand**

---

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex MBS und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der Spitex MBS.